

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*
vom 21. Mai 2002

3928 a

**Gesundheitsgesetz
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Anträge des Regierungsrates vom 16. Januar 2002
und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom
21. Mai 2002,

beschliesst:

Art. I

Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geän-
dert:

§ 17, Abs.1:

Den praxisberechtigten Ärzten ist die Einmalabgabe von Medika-
menten zur Direktversorgung in Notfallsituationen gestattet.

Selbstdispen-
sation

Minderheitsantrag Oskar Denzler und Franziska Frey-Wettstein:

§ 17, Abs. 1:

*Den praxisberechtigten Ärzten ist die Einmalabgabe von Medika-
menten zur Direktversorgung in Notfallsituationen sowie – bei Teil-
nahme am allgemeinen Notfalldienst der Standesorganisationen – auch
zur unmittelbaren Sicherstellung der Erstversorgung gestattet.*

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgen-
den Mitgliedern: Jürg Leuthold, Aeugst am Albis (Präsident); Kurt Bosshard,
Uster; Dr. Oskar Denzler, Winterthur; Hans Fahrni, Winterthur; Franziska Frey-
Wettstein, Zürich; Käthi Furrer, Dachsen; Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur; Willy
Haderer, Unterengstringen; Dr. Armin Heinimann, Illnau-Effretikon; Silvia
Kamm, Bonstetten; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf;
Walter Reist, Zürich; Christoph Schürch, Winterthur; Theresia Weber-Gachnang,
Uetikon a.S.; Sekretär: Roland Brunner.

§ 17, Abs. 2:

Die Ärzte mit Praxisapotheke stellen gemeinsam mit den Apotheken die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln sicher.

§ 17, Abs. 3:

Die Führung einer Praxisapotheke bedarf einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion. Diese wird nur erteilt, wenn

- a) der Arzt beim allgemeinen Notfalldienst der Standesorganisationen mitwirkt und
- b) sich die Praxis in einer Gemeinde befindet, in der es keine Apotheke gibt, die während täglich 24 Stunden mit ununterbrochener Anwesenheit eines Apothekers im Ladengeschäft geöffnet ist.

Minderheitsantrag Silvia Kamm und Hans Wild (in Vertretung von Willy Haderer):

§ 17, Abs. 3, lit. b

sich die Praxis in einer Gemeinde befindet, in der es keine Apotheken gibt, die während 24 Stunden mit ununterbrochener Anwesenheit eines Apothekers im Ladengeschäft geöffnet sind.

Eventual-Minderheitsantrag Oskar Denzler, Kurt Bosshard, Hans Fahrni, Franziska Frey-Wettstein und Theresia Weber-Gachnang:

§ 17, Abs. 3, lit. b

Streichen.

§ 17, Abs. 4:

Ärzte mit einer Praxisapotheke dürfen Medikamente nur an Patienten abgeben, die bei ihnen in Behandlung stehen oder die ihre Praxis in einem Notfall aufsuchen. Die Ärzte weisen die Patienten darauf hin, dass das Medikament auch in einer Apotheke bezogen werden kann.

§ 17, Abs. 5:

Wird in einer Gemeinde eine Apotheke mit 24-Stunden-Betrieb im Sinne von Abs. 3 eröffnet, dürfen bestehende Praxisapotheken während längstens zweier Jahre weitergeführt werden.

Minderheitsantrag: Silvia Kamm und Hans Wild (in Vertretung von Willy Haderer):

§ 17, Abs. 5:

Wird in einer Gemeinde ein 24-Stunden Apotheken-Betrieb im Sinne von Abs. 3 realisiert, dürfen bestehende Praxisapotheken während längstens zweier Jahre weitergeführt werden.

Art. II

Übergangsbestimmungen

Bewilligungen zur Führung einer Praxisapotheke, die auf Grund der früheren Gesetzgebung erteilt worden sind, bleiben während zehn Jahren in Kraft. Bewilligungen, die von der Gesundheitsdirektion gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. Februar 1998 in den Städten Zürich und Winterthur gegen den Wortlaut der früheren Gesetzgebung erteilt wurden, fallen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.

Art. III

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. IV

Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 21. Mai 2002

Im Namen der Kommission

Die Vizepräsidentin: Der Sekretär:
Franziska Frey-Wettstein Roland Brunner